

## Erster Nachtrag

zur Rückgarantieerklärung des Landes Rheinland-Pfalz  
gegenüber der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH vom 12. Januar 2018

Die Rückgarantieerklärung des Landes vom 12. Januar 2018 erhält für die in der Zeit vom 1. November 2020 bis zum 30. Juni 2021 übernommenen Beteiligungen die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 12. Januar 2018.

### Abschnitt II Nr. 1, erster Absatz wird durch folgenden Text ersetzt:

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung – mit Ausnahme der Bestimmung nach Abschnitt III Nr. 8 – entsprechende globale Rückgarantie für 45 vom Hundert der einzelnen Garantie übernimmt, übernimmt hiermit das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerin der Finanzen, (im Folgenden Land genannt) aufgrund der Ermächtigung nach dem Landeshaushaltsgesetz gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von weiteren 35 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank gewährten Garantien die globale Rückgarantie bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

23.648.000,00 €

(in Worten: dreiundzwanzig Millionen  
sechshundertachtundvierzigtausend Euro).

Das Land erhält für die im Rahmen dieses Nachtrags übernommenen Rückgarantien ein Entgelt für die Beteiligungen, die einen Nominalbetrag von 200.000,00 € überschreiten. Dieses Entgelt wird von der Bürgschaftsbank an das Land gezahlt. Es wird wie folgt ermittelt:

Das Entgelt beläuft sich auf fix 0,3 % p.a. bezogen auf den jeweiligen Nominalbetrag der Beteiligung, zahlbar auf Basis der endgültig vereinnahmten Gewinnbeteiligung, die der Beteiligungsgesellschaft nach dem Beteiligungsvertrag mit dem Unternehmen für das jeweilige Jahr endgültig zugeflossen ist.

Werden Ansprüche auf Gewinnbeteiligungen von der Beteiligungsgesellschaft gestundet oder vom Beteiligungsnehmer nicht erbracht, so wird das Entgelt nachentrichtet, wenn die gestundeten oder ausstehenden Gewinnbeteiligungen nachgezahlt werden. Das Entgelt wird jeweils zum 31. Dezember eines Jahres abgerechnet und bis spätestens zum 30. November des Folgejahres an die Bürgschaftsbank unter Übersendung der Abrechnung gezahlt. Die Bürgschaftsbank leitet es unverzüglich an das Land weiter.

**Abschnitt II Nr. 1, letzter Absatz enthält folgende Fassung:**

Soweit die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie gemäß Ziffer IV Nr. 3 aus beihilferechtlichen Gründen nur in geringerer Höhe zulässig ist, mindern sich die Zahlungen der Rückgaranten Bund und Land quotaal, so dass 45/80 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Bund und 35/80 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Land in Abzug gebracht wird.

**Abschnitt II Nr. 3.2, Absatz 4 („Ausgeschlossen ist ...“) wird durch folgenden Absatz ergänzt:**

Eine Beteiligung darf aber dazu dienen, Unternehmen, die bis zum 31. Dezember 2019 gesund waren und infolge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzschwierigkeiten geraten sind, notwendiges wirtschaftliches Eigenkapital (auch zur Finanzierung von Betriebsmitteln) zuzuführen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorliegt sowie eine langfristige positive Fortführungsperspektive besteht, und dass die Gesellschafter und Banken angemessene Beiträge leisten oder seit dem 13. März 2020 bereits geleistet haben – als ein solcher Beitrag gilt nicht der KfW-Schnellkredit. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab Mitte 2021 wieder verbessert. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

**Abschnitt II Nr. 3.3, erster Satz erhält folgende Fassung:**

Die Garantie darf 80 vom Hundert der Beteiligungssumme sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen.

**Abschnitt III Nr. 2, erhält folgende Fassung:**

Die Beteiligung kann bis zu 2.500.000,00 € betragen. Diese Begrenzung gilt auch für den Gesamtbetrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe.

**Abschnitt VII Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:**

Dieser Erste Nachtrag zur Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 1. November 2020 übernimmt.

**Abschnitt VII Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:**

Die Rückgarantie des Landes aus diesem Ersten Nachtrag gilt nur für solche Garantien, die bis zum 30. Juni 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2042.



Mainz, den 22. Januar 2021

Rheinland-Pfalz

Die Ministerin der Finanzen

*Doris Ahnen*

Doris Ahnen